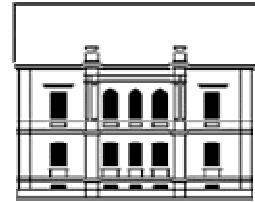


Kanzlei Bayreuth

## RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

### Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 04.05.2005

#### Fälliger Werklohn ohne prüffähige Schlussrechnung?

Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 23.09.2004 einen fälligen Werklohnanspruch bejaht, obgleich eine prüfbare Schlussrechnung nicht vorlag und seine Rechtsprechung aus dem Architektenrecht auch für den VOB/B-Vertrag übernommen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn ein Auftraggeber Einwendungen gegen die Prüffähigkeit einer Honorarschlussrechnung später als zwei Monate nach Zugang der Rechnung erhebt. Bei einem VOB/B-Vertrag wird ebenso wie bei § 8 HOAI die Prüffähigkeit einer Schlußrechnung zur Fälligkeitsvoraussetzung, da nach § 16 Nr. 3 VOB/B der Auftraggeber den Einwand mangelnder Prüffähigkeit innerhalb der Zweimonatsfrist nach Zugang der Schlussrechnung erheben muß. Der Bundesgerichtshof überträgt seine Rechtsprechung aus dem Architektenrecht nunmehr auch auf den VOB/B-Vertrag mit der Maßgabe, dass bei versäumter Zweimonatsfrist die Sachprüfung stattfindet, ob die Forderung als solche berechtigt ist. Letztlich führt diese Rechtsprechung dazu, dass die Zweimonatsfrist des § 16 Nr. 3 VOB/B zu einer materiellen Präklusionsvorschrift bezüglich des Einwands der fehlenden Prüffähigkeit wird. Im Ergebnis kann zwar der Auftraggeber im Rahmen der Sachprüfung auch Einwendungen vortragen, die gegen die Prüffähigkeit der Rechtsprechung hätten vorgetragen werden können, die Prüffähigkeit als solche steht dann jedoch nicht mehr zur Diskussion. Der bisherigen Praxis, einen Vergütungsprozess mit formalen Einwendungen zur fehlenden Prüffähigkeit zu beenden, wird somit ein Riegel vorgeschoben. Die Gerichte sind damit gehalten, zu prüfen, ob die Rechnung unter Beachtung bereits bekannter Umstände und Unterlagen dem Kontroll- und Informationsinteresse eines Auftraggebers genügen. War der Auftraggeber in der Lage, die Rechnung zu prüfen, hat er sie tatsächlich geprüft oder hat er binnen zwei Monaten nach Zugang die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung bestritten, genügt die Rechnung auf Grund der Reaktion des Auftraggebers dem von ihr zu erfüllenden Informationszweck. Meldet sich ein Auftraggeber zwei Monate nach Erhalt der Schlussrechnung nicht, rügt er insbesondere auch nicht deren Prüffähigkeit, verstößt die spätere Berufung auf die fehlende Prüffähigkeit gegen Treu und Glauben und ist diese Rüge nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht mehr relevant. Wird die Rüge der fehlenden Prüffähigkeit allerdings innerhalb der Zweimonatsfrist erhoben und ist die Rüge als solche berechtigt, führt dies dazu, dass die Rechnung nicht fällig wird. Der Auftraggeber darf sich jedoch nicht darauf zurückziehen, lediglich die fehlende Prüffähigkeit zu behaupten, er muss auch die Gründe darlegen, woraus sich die fehlende Prüffähigkeit aus seiner Sicht ableiten lässt. Selbst die bloße Behauptung, die vorgelegte Rechnung sei nicht prüfbar, hilft dem Auftraggeber nicht. Eine solche formale Rüge wird für unzureichend erachtet und führt zur Fälligkeit der Rechnung, sollte sie nicht innerhalb der Zweimonatsfrist noch begründet werden.